



POLITISCHE GEMEINDE SENNWALD

Öffentliche Auflage Sondernutzungsplan

Der Gemeinderat Sennwald hat, in Anwendung von Art. 23 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG), folgenden Sondernutzungsplan erlassen:

Sondernutzungsplan Mülbach Sennwald Abschnitt km 0.375 bis km 0.535 Festlegung Gewässerraum

Im Sinne von Art. 41 Abs. 1 PBG liegt der Sondernutzungsplan während 30 Tagen, das heisst vom **Mittwoch, 27. Oktober bis Donnerstag, 25. November 2021** im Rathaus Frümsen, Gemeindekanzlei Büro O2, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 PBG erhalten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebietes eine persönliche Anzeige.

Rechtsmittel

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen den Sondernutzungsplan beim Gemeinderat Sennwald, Spengelgass 10, 9467 Frümsen, schriftlich Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes, schutzwürdiges Interesse dertut (Art. 152ff PBG und Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

9467 Frümsen, 21. Oktober 2021

GEMEINDERAT SENNWALD